

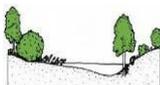
August 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplanung „Hof Dierksheide“, Melle-Neuenkirchen

Fachbeitrag Artenschutz
Fledermäuse und Avifauna

Auftraggeber:

Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW) GmbH & Co. KG
Marie-Curie-Straße 4a, 49134 Wallenhorst



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	1
3	AVIFAUNA	1
3.1	Erfassungsmethoden	1
3.2	Ergebnisse	3
3.3	Charakterisierung und Bewertung	4
4	FLEDERMÄUSE	6
4.1	Erfassungsmethoden	6
4.1.1	Baumkontrolle.....	6
4.1.2	Kartierung der Fledermäuse mit Detektor	6
4.2	Ergebnisse	7
4.2.1	Baumhöhlenkartierung.....	7
4.2.2	Detektor und Sichtbeobachtung.....	7
4.2.3	Gesamtartenspektrum und Gesamtbewertung.....	7
5	AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND ARTENSCHUTZ.....	9
5.1	Avifauna.....	9
5.2	Fledermäuse	11
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	13
7	LITERATUR	14

Anhang

Karte 1: Avifauna / Fledermäuse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen	2
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	3
Tab. 3: Gesamtliste der Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungskategorie und Nachweismethode.....	8

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten Dense

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück des Hofes „Dierksheide“ ist geplant, die bestehenden Gebäude um weitere Wohnhäuser zu ergänzen. Aufgrund der Biototypenausstattung war eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, anzunehmen. Deshalb wurde eine Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse beauftragt. Bezüglich der Fledermäuse lag der Schwerpunkt auf der Erfassung von Quartieren, die als wesentliche Habitatbestandteile artenschutzrechtlich besonders relevant sind. Zudem wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am Ostrand von Melle-Neuenkirchen in Kontakt zur freien Landschaft. Im Zentrum des Grundstücks liegt ein altes Hofgebäude mit einem angebauten Wohngebäude, gepflasterten Hofflächen und Nebengebäuden (Garagen und Schuppen). Im Westen und Norden ist das Hofgebäude von einem Garten mit Großbäumen umgeben, an den nordwestlich ein überwiegend von Gehölzen gesäumter nährstoffreicher Teich mit einer kleinen Insel grenzt. Im Nordteil des Geltungsbereichs liegt eine Fläche, die bis vor einigen Jahren von einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt wurde und zur Zeit ein Mosaik aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren aufweist. In der Südostecke des UG steht neben der Hofzufahrt eine Eichengruppe mit z. T. starkem Baumholz, westlich der Zufahrt befindet sich eine Wiese. Die Grundstücksbegrenzung bilden überwiegend Baumreihen und Baumhecken. Das Untersuchungsgebiet (UG) ging etwas über den Geltungsbereich hinaus, insbesondere das nördlich des Hofgebäudes liegende feuchte Waldstück wurde teilweise noch mituntersucht.

3 Avifauna

3.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (OELKE 1980, BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhang I und des § 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen,

die als Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Zu Letzteren sind auch weitere Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen zu zählen. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Bei den übrigen häufigen und ungefährdeten Vogelarten ergeben sich in der Regel keine Verbotstatbestände, solange keine Individuen verletzt oder getötet werden.

An fünf Terminen (26.03., 19.04., 10.05., 08.06. und 24.06.2016) wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Weitere Beobachtungen, die in die Auswertung eingingen, ergaben sich während der Fledermauserfassungen in der letzten Nachtstunde/Morgendämmerung. Insbesondere während der Fledermaus-Untersuchungstermine im Mai und Juni bestand eine zusätzliche Nachweismöglichkeit von Eulen anhand rufender Jungvögel.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Witterungsbedingungen an den Untersuchungsterminen.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

16.03.2016	19.04.2016	10.05.2016	08.06.2016	24.06.2016
Wolkenlos Wind 1 Bft., 3 °C	Bedeckt Wind 1-2 Bft. 8 °C	Gering bewölkt Wind 0-1 Bft 13 °C	Gering bewölkt Wind 0-1 Bft. 13 °C	Nach Gewitter aufklarend Wind 0-1 Bft. 16 °C

3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) oder in dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt, von denen 17 Arten im UG brüteten. Von zwei Arten liegt nur ein einmaliger Brutzeitnachweis vor, die restlichen Arten traten nur als Nahrungsgast auf. Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und zur Anzahl Reviere zu entnehmen.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

BRD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

§§ = streng geschützt nach § 7 (2) BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009

B = Brutnachweis/-verdacht NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung R = Anzahl Reviere

RL 3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet / als Brutvogel nicht vorkommend

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NDS	§§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	8	- / -	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		- / -	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	3	- / -	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	8	- / -	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG		- / -	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG		- / -	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		- / -	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BZ		V / V	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		- / -	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		- / V	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	1	V / V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	6	- / -	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B	1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	4	- / -	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		- / -	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	6	- / -	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	1	- / -	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	NG		- / -	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	9	- / -	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	4	- / -	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1	- / -	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	1	- / 3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG		- / V	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG		- / -	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	B	1	- / -	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BZ		- / -	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	1	- / -	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	9	- / -	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	7	- / -	

Von den nachgewiesenen Arten ist nur der Star in der Roten Liste Niedersachsens in die Kategorie „gefährdet“ eingestuft. Vier Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Die Lage der Reviere/Brutplätze ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen. Weder im Zuge der Vogelerfassungen, noch während der Fledermauserfassungen in der letzten Nachtstunde bzw. der morgendlichen Dämmerung wurden Eulen gehört oder gesehen.

Es wurden im Baumbestand nur zwei Höhlen gefunden. Eine Spechthöhle befand sich in der Eichengruppe am Südostrand des Hofgeländes. Dort wurden zwar Grün- und Buntspecht beobachtet, die Höhle wurde aber von einem Starenpaar zur Brut genutzt. Eine weitere Höhle befindet sich in einem Walnussbaum. Eine Vogelbrut hat dort aber nicht stattgefunden.

Auf der Insel im Teich brütete eine Kanadagans erfolgreich. Zweimalige Beobachtungen von Reiherenten lagen noch vor der Brutzeit, die bei dieser Vogelart erst Ende Juni beginnt. Weil beim letzten Kontrolltermin am 24.06.2016 keine Reiherenten mehr beobachtet wurden, ist nicht von einer Brut auszugehen.

Auf dem Hofgelände brütete wahrscheinlich nur ein Haussperlings-Paar. Weitere Paare brüteten wohl an den Gebäuden auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück und nutzten die Hecke am Südwestrand des UG gelegentlich zur Nahrungssuche oder Aufenthaltsplatz. Vom Feldsperling liegt nur eine Beobachtung aus der Brutzeit vor, eine Brut im UG ist unwahrscheinlich.

Am Nordrand des Hofgeländes steht eine Fichtenreihe, in der Wintergoldhähnchen brüteten, während von der ebenfalls enger an Koniferen gebundenen Tannenmeise nur eine einmalige Brutzeitfeststellung gelang. Die nachgewiesenen Reviere der Sumpfmeise sowie von Kohl- und Blaumeisen, die wahrscheinlich nicht an den Gebäuden oder in Nisthilfen gebrütet haben, geben Hinweise darauf, dass es außer den beiden gefundenen Baumhöhlen noch weitere gibt, die vom Boden aus nicht zu sehen sind.

3.3 Charakterisierung und Bewertung

Die meisten nachgewiesenen Arten sind häufige Arten der Siedlungsbereiche. Entsprechend der Vegetationsstruktur kamen die Boden- und Gebüschbrüter, die auf eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht angewiesen sind (Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp) mit z. T. mehreren Brutpaaren vor. Buchfink, Amsel und Ringeltaube als Freibrüter waren ebenfalls mit einigen Brutpaaren vertreten. Höhlenbrüter waren dagegen kaum vertreten. Trotz des vorhandenen älteren Baumbestandes ist das Höhlenangebot gering. Dies ist vermutlich auch der Grund dafür, dass Arten wie Kleiber und Gartenbaumläufer nicht nachgewiesen wurden.

Etwas unerwartet war im UG das geringe Vorkommen der Sperlinge, die im ländlichen Bereich auf Hofstellen in der Regel auch in größerer Anzahl brüten, allerdings insbesondere dann, wenn Viehhaltung vorhanden ist, was auf dem Hof Dierksheide nicht der Fall ist. Insgesamt dominierten im UG die häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit relativ unspezifischen Lebensraumsansprüchen. Anspruchsvollere oder gefährdete Arten, deren Vorkommen ansonsten typisch für den ländlichen Raum und Hofstellen mit älterem Baumbestand sind (z. B. Rauch- und Mehlschwalben, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Grauschnäpper, Eulen) kamen nicht vor, sodass die Fläche nur eine durchschnittliche Bedeutung für Brutvögel hat.

4 Fledermäuse

4.1 Erfassungsmethoden

Die Fledermausfauna bzw. speziell das Vorhandensein von Quartieren wurde über die Kombination des Einsatzes eines Ultraschall-Detektors mit Sichtbeobachtungen erfasst. Die Methodik wird im Folgenden näher erläutert. Wegen der artenschutzrechtlich besonderen Relevanz der Frage, ob Fledermausquartiere vorhanden sind, wurde ergänzend eine Baumkontrolle durchgeführt.

4.1.1 Baumkontrolle

Um potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse an den Bäumen im Gebiet zu erfassen, erfolgte am 19.04.2014 eine Geländebegehung. Mittels Fernglas und einer starken Lampe erfolgte eine Suche nach Baumhöhlen oder anderweitigen für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen. Unter Umständen lassen sich dabei auch regelmäßig genutzte Ein- bzw. Ausflugöffnungen anhand typischer Spuren, wie z. B. Kotkrümeln am Stammfuß oder Urinstreifen erkennen.

4.1.2 Kartierung der Fledermäuse mit Detektor

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der Suche nach evtl. vorhandenen Quartieren. Für den Nachweis von Quartierstandorten hat sich eine Kontrolle potentiell geeigneter Quartierbäume bzw. Gebäude auf einfliegende Fledermäuse in den frühen Morgenstunden bewährt. Diese Methodik nutzt das den Fledermäusen eigene Verhaltensmuster, ab etwa einer Stunde vor dem endgültigen Einflug in das Tagesquartier in dessen näheren Umfeld zu fliegen und das Quartier zu umrunden („Schwärmen“). Da dieses Verhalten vor Wochenstubenquartieren (Weibchen mit Jungtieren) von mehreren Individuen gleichzeitig gezeigt wird, ist es auffällig und kann Hinweise auf die Art des Quartiers und die Anzahl der Individuen, die es nutzen, geben. Die Kontrollen auf schwärmende Fledermäuse wurden an drei Terminen während der Wochenstubenzeit im Mai und Juni 2016 (10.05., 08.06., 24.06.) durchgeführt. Neben der Sichtkontrolle kam unterstützend ein Ultraschall-detektor vom Typ Pettersson D240x zum Einsatz, der die Ultraschalllaute der Fledermäuse in den hörbaren Bereich transformiert.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Baumhöhlenkartierung

Im Geltungsbereich wurden nur zwei Bäume mit Höhlen gefunden, die als Fledermausquartier geeignet erscheinen. Es handelt sich zum einen um eine Spechthöhle in einer Eiche. Zudem existiert eine Faulhöhle in einem Walnussbaum, deren Ausdehnung allerdings vom Boden aus nicht abzuschätzen war. Zumindest für einzelne Fledermäuse dürfte Quartierpotential vorhanden sein.

4.2.2 Detektor und Sichtbeobachtung

Zwergfledermäuse wurden an allen Terminen nachgewiesen, die Registrierungen verteilten sich über das gesamte UG. Ein Schwerpunkt der Jagdaktivität lag am und im Umfeld des Teiches, zeitweilig flogen dort auch mehrere Individuen gleichzeitig. Während der morgendlichen Beobachtungen ergab sich kein Hinweis darauf, dass an den Gebäuden ein Quartier dieser Fledermausart existiert.

Breitflügel-Fledermäuse wurden an den beiden ersten Untersuchungsterminen im Plangebiet registriert, allerdings nur vorbeifliegend. Ein Großer Abendsegler flog einmal am 10.05.2016 über das UG hinweg. Am selben Termin flog eine Rauhhautfledermaus kurzzeitig im Bereich des Teiches. Der Nachweiszeitpunkt fällt in die Zugzeit der Art, sodass es sich um ein durchziehendes Individuum gehandelt haben kann, welches sich nur kurzzeitig im UG aufgehalten hat.

An zwei Untersuchungsterminen wurde eine mit dem Detektor nicht eindeutig zu bestimmende Fledermausart aus den Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* gehört. In einem Fall handelte es sich sehr wahrscheinlich um ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). In Kombination mit einer Sichtbeobachtung konnten Wasserfledermäuse eindeutig bestimmt werden, die über dem Teich in typischem Flugverhalten knapp über der Wasseroberfläche jagten.

4.2.3 Gesamtartenspektrum und Gesamtbewertung

Im Plangebiet wurden mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen. Unter den nicht eindeutig mit dem Detektor bestimmbar Arten kann sich noch eine weitere Art aus der Gattung *Myotis* verborgen haben. Einen Überblick über das Artenspektrum der Fledermäuse gibt Tabelle 3. Zusätzlich sind die Gefährdungskategorie nach der Roten Liste und die Nachweismethode angegeben. Da die Untersuchung nicht auf die Erfassung des kompletten Artenspektrums, sondern schwerpunktmäßig darauf ausgelegt war, evtl. vorhandene Quartiere festzustellen, können weitere Arten vorkommen. Aussagen zur Bedeutung als

Jagdgebiet sind aufgrund der methodischen Vorgehensweise nur sehr eingeschränkt möglich.

Tab. 3: Gesamtliste der Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungskategorie und Nachweismethode

Artnamen		RL BRD/ NDS ¹	Nachweismethode
1	<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	- / 2 (3)	Detektor, Sicht
2	<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	G / 2 (2)	Detektor, Sicht
3	<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V / 2 (2)	Detektor
4	<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	V / 2 (3)	Detektor
5	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	- / 3 (-)	Detektor, Sicht
6	<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhhaufledermaus	/ (R)	Detektor
<p>Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen - = nicht gefährdet R = extrem selten</p> <p>¹ Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.).</p>			

5 Auswirkungsprognose und Artenschutz

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

5.1 Avifauna

Im Folgenden wird für die Vogelarten eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der eventuelle Verbotstatbestände aufgezeigt und diskutiert werden. Nachgewiesene ungefährdete Brutvogelarten ohne speziellere Habitatansprüche werden nicht einzeln geprüft, sondern gemeinsam abgehandelt.

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. In allen Bereichen des UG brüten Vögel. Um generell die Vernichtung von Nestlingen und Gelegen im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Mitte August - Ende Februar durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Störungen können nur die Nahrungsgäste und Brutvögel im näheren Umfeld der B-Planfläche betreffen. Vor allem während der Bauphase sind Störungen möglich. Allerdings handelt es sich bei den Vogelarten, die im nahen Umfeld brüteten und z. T. auch als Nahrungsgäste im Plangebiet auftraten (u.a. Bachstelze, Feldsperling), um störungstolerante Arten der Siedlungsbereiche. Die Spechte sowie die Enten und der Graureiher nutzen mit dem Eichenbestand und dem Teich vorwiegend Bereiche des Plangebiets, die nicht direkt von den Planungen betroffen sind und voraussichtlich unverändert erhalten bleiben. Selbst wenn Störungen zu einer Aufgabe der Brut einzelner Brutpaare führen sollten, würde noch kein Verbotstatbestand erfüllt. Da diese Brutvogelarten im Gemeindegebiet von Neuenkirchen sicherlich stabile Populationen aufweisen und die betroffenen Brutpaare einen geringen Anteil des Gesamtbestands ausmachen, würde die Umsetzung der Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sodass sich kein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 ergibt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44(5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen.

Nach dem vorliegenden Planentwurf ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätten einiger der im Geltungsbereich des B-Plans vorkommenden Vogelarten zeitweise oder dauerhaft verloren gehen.

Für die häufigen ungefährdeten Arten mit unspezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum kann angenommen werden, dass sie im Umfeld in den Gärten, der vielfältig strukturierten freien Landschaft oder im Siedlungsbereich geeignete Ausweichbrutplätze finden. Kurz- bis mittelfristig werden sich für diese Arten auch wieder geeignete Brutmöglichkeiten an den geplanten Gebäuden und in den Gärten ergeben. Die Beseitigung von Brutstätten ist damit prinzipiell zulässig und erfüllt keinen Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG.

Selbst wenn einzelne Brutpaare dieser Arten keinen Ersatzbrutplatz finden würden, wäre kein signifikanter Einfluss auf deren lokale Population (Definition lokale Population: der Brutbestand im Gemeindegebiet von Neuenkirchen) zu erwarten. Bei diesen Arten dürfte der Anteil betroffener Brutpaare am Gesamtbestand in der Gemeinde Neuenkirchen sehr

gering sein. Rein rechtlich spielt dieser Aspekt im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG zwar keine Rolle, naturschutzfachlich ist er für die Beurteilung des Eingriffs aber durchaus von Bedeutung.

Von der einzigen gefährdeten Vogelart, dem Star, ist weder der Brutplatz betroffen, noch werden wesentliche Nahrungsflächen überplant. Für den Haussperling ist anzunehmen, dass die Veränderungen im Umfeld seines Brutplatzes nicht so gravierend sind, dass der Brutplatz aufgegeben wird. Alle weiteren Arten der Vorwarnliste oder mit differenzierteren Lebensraumsprüchen kamen nur als Nahrungsgäste vor. Angesichts großflächig ähnlich strukturierter Flächen im Umfeld des UG ist nicht davon auszugehen, dass das UG ein essentielles Nahrungsgebiet darstellt, sodass sich für diese Artengruppe ebenfalls kein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG ergibt.

5.2 Fledermäuse

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden. Von den beiden Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren steht die Eiche in einem Baumbestand, der nach dem aktuellen Planentwurf als Bestand festgesetzt und somit erhalten werden soll.

Für die Faulhöhle im Walnussbaum wurde keine Sommerquartierfunktion nachgewiesen. Als Winterquartier ist sie wahrscheinlich nicht geeignet, eine sichere Beurteilung ist aber nicht möglich. Bei einer Fällung im Winter muss daher vorher vorsorglich überprüft werden, ob sich Fledermäuse in der Höhle aufhalten.

An den Nebengebäuden, die beseitigt werden sollen, wurden keine Sommerquartiere festgestellt, eine Eignung der Gebäude als Winterquartier kann wegen des Fehlens frostfreier Versteckmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der genannten Vorgehensweise ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG weitestgehend auszuschließen.

Störungsverbot

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. Da das UG für keine der nachgewiesenen Fledermausarten als essentielles Jagdgebiet einzuschätzen ist und im unmittelbaren Umfeld auch kein Quartier existiert, welches gestört werden könnte, wird nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kein Verbotstatbestand erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In den Bäumen und Gebäuden des UG wurden keine Wochenstuben-Quartiere nachgewiesen. Für Paarungsquartiere des Großen Abendseglers fehlen geeignete Baumhöhlen. Der Nachweis des Braunen Langohrs könnte ein Hinweis auf ein Quartier eines einzelnen Männchens gewesen sein. Das Vorhandensein von Paarungsquartieren der Zwergfledermaus ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Für solche von Einzeltieren genutzten Sommerquartiere an Gebäuden ist bei Verlust die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte.

Es ergeben sich daher in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

6 Zusammenfassung

- Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans „Hof Dierksheide“ in Melle-Neuenkirchen wurden im Zeitraum von April-Juni 2016 eine Bestandserfassung der Avifauna und Fledermäuse sowie eine artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse durchgeführt. Bei den Fledermäusen lag Schwerpunkt auf der Suche nach Wochenstubenquartieren. Zudem fand eine Suche nach Baumhöhlen (potentiellen Fledermausquartieren) statt.
- Insgesamt konnten 29 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 17 im UG brühten. Nur eine dieser Arten, der Star, ist in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet eingestuft.
- Die im UG nachgewiesenen Arten sind mit wenigen Ausnahmen häufige ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche. Arten mit differenzierteren Lebensraumsprüchen, insbesondere auch solche, die ansonsten typischerweise auf landwirtschaftlichen Hofstellen vorkommen, fehlten weitgehend, sodass der Planbereich nur eine durchschnittliche Bedeutung für Vögel hat.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG werden für die Vögel bei Terminierung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Mitte August - Ende Februar) nicht erfüllt.
- Im Geltungsbereich des B-Plans wurden zwei Hohlräume an Bäumen gefunden, die als potentielles Quartier für Fledermauskolonien eingeschätzt wurden.
- Insgesamt wurden sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen. Nur Zwerg- und Wasserfledermaus jagten z. T. ausdauernder im UG, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Teiches und dessen Umfeld lag.
- Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren. Das Plangebiet ist für keine Fledermausart als essentielles Jaggebiet einzustufen.
- Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Höhlenbaum eine Winterquartierfunktion für Fledermäuse hat, ist zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen vor Fällung eine Kontrolle auf überwinterte Fledermäuse erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG werden für die Fledermäuse unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.
- Für den Lebensraumverlust sind im Rahmen der Eingriffsregelung geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

7 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26:161-164.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181-260.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1):115-153. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Landwirtschaftsverlag, Münster.
- NLWKN (in Vorber.): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Fledermäuse.
- OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte-Untersuchungen. – In: Berthold, P., E. Bezzel & G. Thielcke (Hrsg.): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen. – S. 34-45. – Greven.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – in: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

Anhang



Avifauna / Fledermäuse

Avifauna

- Brutnachweis/Brutverdacht
- Nahrungsgast
- Gefährdete Arten gem. Rote Liste Brutvögel Nds. und Bremen (2015)
- Sonstige Arten mit differenzierteren Lebensraumsansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Liste ausgewählter Vogelarten (Gesamtartenliste s. Erläuterungsbericht)

Abk.	Artname	Wissenschaftlicher Name
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rei	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sum	Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>
Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>

Fledermäuse

Jagdgebiete:

- / Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- / Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Punktuelle Nachweise:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

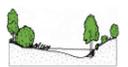
Sonstige Informationen

- ▲ Baumhöhlen
- Geltungsbereich B-Plan

IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a, 49134 Wallenhorst

Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Hof Dierksheide" - Fachbeitrag Artenschutz -

Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung
Herrenteichstraße 1
49074 Osnabrück


fon 0541 / 27233
fax 0541 / 260902



Kartengrundlage:  LGLN

Maßstab 1 : 1.500

Karte 1

AK5 und Orthofoto Auszug aus den Geobasis-
daten der Niedersächsischen Ver-
messungs- und Katasterverwaltung 2016

Datum: 18-01-2017

**Avifauna /
Fledermäuse**

Zeichen: MÜ